

# ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE GARANTIE-VERSICHERUNG GRUPPENVERSICHERUNG

GÜLTIG AB 01.08.2018, GAVB-GV-12/18

## **Geldinstitut**

Sparkasse Mainfranken Würzburg  
gültig für: Giro Premium, Giro Young Premium, Giro  
Premium Mitarbeiter

## **Service-Center**

S-Vorteilswelt-Service-Center  
Sparkasse Mainfranken Würzburg  
Postfach 11 08 49  
40508 Düsseldorf  
Telefon: +49 931-382 8686  
[www.sparkassen-kundenportal.de/mainfranken](http://www.sparkassen-kundenportal.de/mainfranken)

## **Versicherer**

Deutsche Assistance Versicherung AG  
Hansaallee 199  
40549 Düsseldorf

Vorstand: Jörg Tomalak-Plönzke (Vorsitzender),  
Marcus Hansen, Andreas Heinsen  
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer  
Registergericht Düsseldorf HRB 64583

Ein Unternehmen der ÖRAG-Gesellschaften

## **§ 1 Versicherte Person, versicherte Sachen**

Der Versicherungsvertrag wird als Gruppenversicherungsvertrag geschlossen, wobei die Erteilung eines Versicherungsscheins an die Versicherten ausgeschlossen ist. Die Deutsche Assistance Versicherung AG ist der Versicherer und die S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG der Versicherungsnehmer.

Als versicherte Person gilt jeweils der berechtigte Inhaber eines gültigen Kontos oder einer gültigen Kreditkarte bei dem in den AVB genannten Kreditinstitut. Hierfür muss das Kreditinstitut einen Gruppenversicherungsvertrag über die Garantie-Versicherung mit dem Versicherer abgeschlossen und die versicherte Person das Registrierungsformular an das Service-Center übersandt haben. Bei einer Online-Registrierung entfällt die schriftliche Bestätigung durch das Service-Center.

## **§ 2 Versicherte Schäden und Gefahren**

Versicherte Personen erhalten für in Deutschland gekaufte neue Haushalts-Elektrogeräte erweiterte Garantieleistungen, vorausgesetzt der Kaufpreis wurde in voller Höhe und in einer einzigen Transaktion mit einer im Kontopakete enthaltenen Konto- oder Kreditkarte oder per Lastschrift bzw. Überweisung bezahlt. Für den Fall, dass die berechtigt gekauften Artikel eine Original-Herstellergarantie von bis zu drei Jahren haben, wird diese um jeweils ein Jahr verlängert. Somit wird eine maximale Garantiezeit von höchstens vier Jahren ermöglicht.

## **§ 3 Versicherungssummen/Haftungslimits**

Das Haftungslimit beträgt 1.534,00 € pro Artikel und 15.339,00 € jährlich je versicherte Person. Der Selbstbehalt pro Artikel beträgt 38,00 €.

## **§ 4 Registrierung der Gegenstände**

Zur Gewährleistung der erweiterten Garantieleistung müssen alle berechtigten Käufe auf einem Registrierungsformular eingetragen und dieses Formular innerhalb von 90 Kalendertagen nach Kaufdatum im Service-Center eingegangen sein. Im Service-Center werden alle berechtigten Käufe registriert. Die versicherte Person erhält nach Eingang der vollständigen Registrierungsformulare eine Registrierungsbestätigung und ein neues Registrierungsformular. Bei einer Online-Registrierung entfällt die schriftliche Bestätigung durch das Service-Center.

Eine Registrierung ist bei nicht elektrischen Produkten, die später als 90 Kalendertage nach Kaufdatum eingereicht werden, und Artikeln, die keine Original-Herstellergarantie von drei Jahren oder weniger besitzen, nicht möglich.

## **§ 5 Schadensmeldung und Obliegenheiten**

### **1. Schadensmeldung und Obliegenheiten**

Die Original-Einkaufs- und Kartenbelege jedes berechtigten Kaufs müssen sorgfältig aufbewahrt werden, da diese zur Bestätigung der Zahlung des vollen Kaufpreises eingereicht werden müssen. Tritt bei einem registrierten Artikel nach Ablauf der Herstellergarantie ein Defekt auf, ist die versicherte Person verpflichtet, das Service-Center innerhalb von 45 Kalendertagen nach Schadenseintritt über die Service-Hotline zu informieren. Um den Versicherungsschutz abschließend festzustellen, muss der Anruf unbedingt vor der Reparatur erfolgen. Ist der Artikel registriert, wird die versicherte Person vom Service-Center-Mitarbeiter gebeten, einen Kostenvoranschlag für die Reparatur von einem zuständigen Kundendienst des Herstellers einzuholen.

### 2. Weitere Informationspflichten

Ein Schadensformular wird der versicherten Person innerhalb von zwei Werktagen nach ihrem Anruf zugeschickt. Um einen selbstständigen Garantieanspruch geltend zu machen, schickt die versicherte Person die vollständig ausgefüllte Schadensanzeige innerhalb von 90 Kalendertagen ab Schadenseintritt mit dem Garantieschein des Herstellers an das Service-Center. Der Schadensanzeige sind bei EC- bzw. Kreditkartenzahlung der Original-Einkaufsbeleg sowie die EC- bzw. Kreditkartenbelege beizufügen.

Bei Bezahlung per Überweisung oder Lastschrift sind der Original-Einkaufsbeleg sowie der Kontoauszug als Nachweis der Transaktion beizulegen. Sollten weitere Informationen erforderlich sein, wird das Service-Center die versicherte Person über Art und Umfang der fehlenden Informationen informieren. Diese sind innerhalb von 180 Kalendertagen nach Schadenseintritt einzureichen. Zusätzliche Informationen können eine vollständige Produktbeschreibung oder andere Details sein, die das Service-Center bzw. der Versicherer benötigt. Eine Bestätigung über das Ergebnis der Schadensmeldung erfolgt nach Einreichung aller erforderlichen Informationen.

Im Falle der Anerkennung wird dem Kunden im Bestätigungsschreiben die Höhe der Gutschrift bekannt gegeben. Im Falle der Ablehnung werden die Gründe hierfür dargelegt. Eine Gutschrift des anerkannten Betrags erfolgt automatisch auf das Konto der versicherten Person. Entscheidet sich der Versicherer dafür, den defekten Artikel zu ersetzen, wird die versicherte Person dazu aufgefordert, den defekten Artikel auf eigene Kosten an eine vom Service-Center zu benennende Adresse zu senden.

### 3. Verletzung der Obliegenheiten

Wird eine der genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person ihren Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungspflicht zur Voraussetzung, dass der Versicherer der versicherten Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

### § 6 Ausschlüsse und Einschränkungen

Die versicherte Person ist verpflichtet, zunächst sämtliche selbstständigen Garantieansprüche aus Herstellergarantien bzw. Schadensersatzansprüche aus der Produkthaftung geltend zu machen.

Des Weiteren besteht der Versicherungsschutz subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, das heißt, sofern Versicherungsschutz gegen dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Ein Anspruch auf Entschädigung im Rahmen dieses Vertrags besteht nur, soweit die versicherte Person nicht tatsächlich Ersatz aus anderweitigen Versicherungen erhalten hat. Die Deckung wird im Falle von Betrug oder versuchtem Betrug nichtig.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind:

1. jeder Artikel, dessen Kaufpreis nicht in voller Höhe durch Einsatz einer im Programm enthaltenen Konto- oder Kreditkarte bzw. durch Überweisung oder Lastschrift bezahlt wurde;
2. jeder Artikel, der im Ausland gekauft wurde;
3. Jeder nicht elektrisch betriebene Artikel.
4. jeder Elektro-Haushaltsartikel, der zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht mit einer Original-Herstellersgarantie von drei oder weniger Jahren ausgestattet ist;
5. jeder Artikel, der für den gewerblichen oder kommerziellen Gebrauch bestimmt ist;
6. Reparaturkosten, für die der Hersteller, Lieferant oder eine sonstige Person gemäß den Bedingungen einer Garantie, Schadensversicherung oder einer sonstigen Versicherung haftet;
7. sämtliche Kosten für Installation, Wartung, Einstellung oder Änderung eines Artikels;
8. Computer-Software;
9. Reinigungskosten für Wasch- und Spülmaschinenfilter, Waschmittelschubladen, Ton- und Videoköpfe und Tonband-Laufwerke;

10. Kosten für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Herstelleranweisungen zur Nutzung, Wartung, Installation und zum Anschluss eines Artikels entstehen;
11. Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen (ausgenommen sind Verstopfungen im Kühlungssystem von Kühlanlagen);
12. Nutzungsausfall des versicherten Artikels oder Schäden über den Kaufpreis des Artikels hinaus;
13. Kosten für den Ausbau von Einbau- oder Untertischgeräten;
14. Kosten für Verluste, Schäden oder Pannen, die durch Korrosion entstehen;
15. Kosten für Schäden, die durch Vernachlässigung, Missbrauch oder falschen Gebrauch des versicherten Artikels entstehen;
16. alle Artikel, die zum Zeitpunkt des Erwerbs gebraucht oder verändert worden sind oder aus zweiter Hand stammen;
17. Pannen, Reparaturkosten oder Schäden, die durch routinemäßige Inspektion, Kontrolle oder Installation entstehen;
18. Artikel, die vom Hersteller als Verbrauchsartikel oder Wegwerfprodukte deklariert sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Leuchtmittel, Batterien, Akkumulatoren und Sicherungen;
19. Schäden durch Herstellerfehler oder Produktrückruf.

### **§ 7 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**

1. Der Versicherungsschutz beginnt nach Abschluss des Kontovertrags oder Kreditkartenvertrags mit dem in den AVB genannten Kreditinstitut und mit Eingang des ausgefüllten Zahlungskarten-Registrierungsformulars beim Service-Center. Registriert die versicherte Person das Haushalts-Elektrogerät über das Portal des Kreditinstituts, besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der erfolgreichen Registrierung bei diesem Portal. Bei einer Online-Registrierung entfällt die schriftliche Bestätigung durch das Service-Center.
2. Er endet für die versicherte Person mit der Kündigung des Kontos oder der Kreditkarte bei dem in den AVB genannten Kreditinstitut. Eine gesonderte Kündigung des Versicherungsvertrags ist nicht nötig.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrags sind.

### **§ 9 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall**

Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

### **§ 10 Textform**

Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben.

### **§ 11 Welcher Gerichtsstand besteht?**

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler  
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherte eine natürliche Person, dann ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Klagen gegen die versicherte Person  
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen die versicherte natürliche Person ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

### **§ 12 Welches Recht findet Anwendung?**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## Hinweise zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung

Die Deutsche Assistance Versicherung AG ist dem Code of Conduct der deutschen Versicherungswirtschaft zum 1. Juni 2015 beigetreten. Der Code of Conduct sind „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hat gemeinsam mit den Mitgliedsunternehmen, den Landesdatenschutzbehörden und den Verbraucherzentralen diesen Verhaltenskodex für die deutsche Versicherungswirtschaft erstellt.

Hier können Sie den Code of Conduct nachlesen:  
[www.deutsche-assistance.de](http://www.deutsche-assistance.de)

## Widerspruchsrecht

**Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.**

## Beschwerderecht

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail an [datenschutz@oerag.de](mailto:datenschutz@oerag.de).

Die für uns zuständige Datenaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und  
Informationsfreiheit  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 200444  
40102 Düsseldorf

## Versicherungsombudsmann e.V.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit in privaten Angelegenheiten das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e.V.  
Postfach 080632  
10006 Berlin  
Telefon: 0800 3 69 60 00  
Fax: 0800 3 69 90 00  
[beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

## Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
Telefon: 0228 4108-0  
Fax: 0228 4108-1550